

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„ Partnerschaft für EINE WELT Neunkirchen am Brand e.V.“

Sitz des Vereins ist 91077 Neunkirchen am Brand. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Entwicklungsarbeit, sowie alle Maßnahmen die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Entwicklungsländern bedeuten.
2. Dies geschieht durch:
 - kontinuierliche Informations- und Aufklärungsarbeit über entwicklungspolitische Herausforderungen der „EINEN WELT“ ihre Ursachen und Möglichkeiten zu ihrer Lösung.
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die ökonomische und ökologische Bedeutung des Fairen Handels.
 - Förderung des fairen Handels als Hilfe zur Selbsthilfe; im Vordergrund steht dabei eine nachhaltige, ökologische Herstellung von Produkten.
 - Förderung der Völkerverständigung durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker. Dieser Austausch soll dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln und keine Gewinnanteile. Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck nach §2 anerkennen und fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der auf den Aufnahmeantrag folgenden Sitzung. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, sowie zur Beitragszahlung.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitgliedes.
 - durch freiwilligen Austritt, nach schriftlicher Nachricht an den Vorstand, zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - Durch Ausschluss eines Mitglieds wenn es gegen die Vereinsinteressen (Satzung, Ansehen des Vereins) grob verstoßen hat. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstand. Dies ist möglich wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden wenn seit Absenden des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, oder durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt einzuberufen.
4. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangt.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zum Beginn der MV beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
7. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
9. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Festlegung der Ziele und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes

- c. Entgegennahme der Jahres und Kassenberichte, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Festlegung der Beitragshöhe
 - f. Entscheidung über Satzungsänderungen
 - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins.
11. Satzungsänderungen
 - Satzungsänderungen müssen mit der Einladung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
 - Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
 12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer, Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung sowie den Schriftwechsel des Vorstands und der Geschäftsführung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln, gerichtlich und außergerichtlich (§26BGB).
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

5. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgaben delegieren. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Erstellung des Jahres und Kassenberichts
 - g) Bestellung des Geschäftsführers (falls notwendig)
 - h) Bestellung von Bevollmächtigten für definierte Aufgaben
 - i) Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit

§ 10 Sitzungen des Vorstands

1. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung jedoch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.
3. Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur praktischen Betätigung im Eine-Welt-Handel, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten, die unter seiner Verantwortung arbeitet.
2. Zur Leitung der Geschäftsführung stellt der Vorstand einen Geschäftsführer an. Der Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung betrauen.

3. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese bestimmt auch den Umfang der Vollmachten, insbesondere personeller und finanzieller Art.

§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

- Die bischöfliche Aktion Misereor der katholischen Kirche in der Bundesrepublik
- Die Aktion Brot für die Welt, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Landes- und Freikirchen in der Bundesrepublik

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.